



Prüfschema Exportkontrolle für die Einstellung/den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten (Länder außerhalb der EU)

Weitere Informationen und Unterstützung finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Exportkontrolle:

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle>

Mit Hilfe dieses Prüfschemas soll beim dezentral organisierten Onboarding-Prozess von Personal sichergestellt werden, dass die Einstellung oder der Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten nicht gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt.

Es liegt in der Verantwortung Ihrer Einrichtung bzw. der zuständigen Wissenschaftler*innen, dass die u.g. Fragen nach bestem Wissen geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich unterlassene Informationsweitergabe zu rechtlichen Konsequenzen führen kann. Für externe Prüfungen durch den Zoll hat eine Dokumentation zu erfolgen.

1. Personenembargos

Besteht gegen die Person oder einen Angehörigen der Person (nur bei Namenidentität ist eine Überprüfung möglich) ein Personenembargo?

Falls dies der Fall ist, dann darf die Person nicht eingestellt/aufgenommen werden.
Hinweis: Für bestimmte Drittstaaten existieren sog. „Allgemeine Genehmigungen“.

Hilfe: Siehe „Personenbezogene Embargomaßnahmen“ auf der Homepage Exportkontrolle unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Finanzsanktionsliste](#))

2. Länderembargos

Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit eines Landes, gegen das Embargomaßnahmen bestehen?

Falls dies der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob dieses Embargo bedingt, dass die Person nicht eingestellt/aufgenommen werden darf.

Hilfe: Siehe „Länderbezogene Embargomaßnahmen“ auf der Homepage Exportkontrolle unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Länderembargos Zoll](#))

3. Dual-Use

Dual-Use-Güter, Dual-Use-Wissen oder Dual-Use-Technologien dienen in erster Linie zivilen Zwecken, können aber auch militärisch oder zu terroristischen Zwecken verwendet werden. Es muss gewährleistet sein, dass Personen aus Drittstaaten in Ihrer Einrichtung oder im Rahmen von IT-Lösungen keinen physischen oder elektronischen Zugriff auf derartige Güter, Kenntnisse, Verfahren, Technologien, Unterlagen oder Dateien erhalten.

Besteht in Ihrem Bereich die Möglichkeit, dass Dual-Use-Güter, Dual-Use-Wissen oder Dual-Use-Technologien, die nicht bereits allgemein zugänglich sind oder nicht der Grundlagenforschung zuzuordnen sind, an Personen aus Drittstaaten weitergegeben werden könnten?

Falls dies der Fall ist, dann müssen Sie sicherstellen, dass die hierfür existierenden Verbote oder Genehmigungspflichten eingehalten werden. Die Stabsstelle Exportkontrolle unterstützt Sie hierbei.

Hilfe: Siehe „Arbeitshilfe Stichwortverzeichnis Güterlisten“ auf der Homepage Exportkontrolle unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Gemeinsames unverbindliches Stichwortverzeichnis BAFA](#))

4. US - Exportkontrollrecht

Bezogen auf den Bereich, in dem die einzustellende/aufzunehmende Person tätig werden soll:

Gibt es zu exportierende US-Güter oder Güter mit US-Bestandteilen (Ware, Technologie, Software (sofern Source Code einsehbar ist); dazu zählen nicht: PC/Smartphone/ PKI-Chipkarte/Smartcard)?

Oder sind im Fall von Dual-Use-Sachverhalten US-Personen am Projekt/Forschungsvorhaben beteiligt?

Falls dies der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob das US-Exportkontrollrecht, für das die USA Extraterritorialität beanspruchen, Anwendung findet. Die Stabsstelle Exportkontrolle unterstützt Sie hierbei.

Zögern Sie bitte nicht, sich von der Stabsstelle Exportkontrolle beraten zu lassen.

Kontakt: exportkontrolle@uni-heidelberg.de
Telefon 06221 54-12150